

Was ist grundsätzlich beim Haftpflichtschaden zu beachten?

Auch wenn die Schuldfrage klar bei Ihnen liegen sollte, geben Sie nie ein Schuldanerkennnis ab. Eine Vorregulierung des Schadenfalles ist für Sie mit hohen Risiken verbunden, da ein Anerkenntnis oder eine Zahlung den Versicherer nur bindet, wenn auch ohne diese Rechtslage eine Ersatzpflicht bestanden hätte. Diese Frage ist oft nicht einfach zu beantworten und erfordert eine sorgfältige Prüfung der rechtlichen Grundlagen. Die Prüfung ist Teil Ihres Versicherungsschutzes im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

Sofern die Ansprüche (teilweise) unberechtigt sind bitten wir Sie keinen eigenen Anwalt mit der Abwehr der Ansprüche zu beauftragen. Diese Aufgabe übernimmt ebenfalls der der Versicherer für Sie.

Die Versicherungsgesellschaft wird sich in Kürze direkt mit dem Geschädigten in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen festlegen.

Bitte beachten Sie, dass Sie dem Anspruchsteller gegenüber lediglich in Höhe des Zeitwertes haften. Der Versicherer wird demnach (abhängig vom Alter und Zustand der beschädigten Sache) einen Zeitwertabzug vornehmen. Gerade bei Kleidung, Brillen oder technischen Geräten kann dieser Abzug auch bei neueren Gegenständen erheblich sein.

Achtung: Bei Verstoß gegen Obliegenheiten (z.B. Schadenminderung, Auskunftspflicht) kann der Versicherer seine Leistung kürzen. Bei arglistiger Täuschung kann er die Leistung sogar komplett verweigern.

Welche Unterlagen benötigen wir für die weitere Schadenbearbeitung?

- Schadentag
- Schadensschilderung
- Fotos der beschädigten Gegenstände bzw. der Schadenörtlichkeit
- Kontaktdaten des Anspruchstellers

